



Ein Ehepaar ohne Kinder erstellte 2012 ein handschriftliches Testament. Zu vererben waren ein Haus im Wert 700.000 Euro und Barvermögen von 400.000 Euro.

Die Eheleute setzten sich gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmten für den Tod des Letztversterbenden folgendes: Die verheiratete Schwester des Ehemannes als einzige Verwandte erbt das Barvermögen, ihr Gatte (Schwager) erbt das Haus.

2015 verstirbt nun zuerst die Frau, ein halbes Jahr später der schwer

kranke Mann. Wie im Testament festgelegt erben die Schwester und der Schwager das ganze Vermögen. Entsprechend wurden beide vom Fiskus in beträchtlicher Höhe mit der Erbschaftssteuer belangt. Das hätte nicht sein müssen!

#### Testament gestalten

Durch geschickte Gestaltung eines Testaments hätten in dieser Konstellation etwa 40.000 Euro Erbschaftssteuer gespart werden können. Um Freibeträge auszunutzen, hätten die Eheleute unter anderem bereits beim Tod des Mannes der Schwester und dem Schwager Vermögen zuwenden können.

Haben Sie schon an ein Testament gedacht? Haben Sie vielleicht schon eines in der Schublade liegen? Laut Statistik sind rund 90 Prozent aller Testamente in Deutschland inhaltlich verfehlt, widersprüchlich, unklar oder sogar unwirksam.

**ERBEN UND VERERBEN**  
MIT NACHLASSPLANUNG DIE ERBFOLGE  
RECHTSSICHER UND OPTIMAL GESTALTEN

#### Rechtzeitig handeln

Wenn Sie sichergehen wollen, dass nach Ihrem Tod Ihr Hab und Gut tatsächlich dem von Ihnen auserwählten Personenkreis zugeht, die Erbschaftssteuer so gering wie möglich ausfällt, Ihre Angehörigen weiterhin versorgt sind, Streit in der Familie weitgehend vermieden wird und Sozialbehörde, Ex-Partner oder Gläubiger nicht auf Ihr Vermögen zugreifen können, dann sollten Sie handeln. Ich empfehle, sich erst recht als Unternehmer und genauso als Privatperson bei der Gestaltung des Testaments professionell unterstützen lassen.

Die Mandanten meiner Kanzlei berate ich jedoch nicht nur im Zuge der Nachfolgeplanung mit allen dazugehörigen Bestandteilen wie Testament, Übergabevertrag Pflichtteilsverzicht oder Vorsorgevollmacht und Patientenverfü-

gung. Genauso vertrete ich sie bei Erbstreitigkeiten nach einem Todesfall, wenn es beispielsweise um Pflichtteilsansprüche oder Erben-gemeinschaften geht.

Weitere Informationen auf [www.anwalt-kestler.de](http://www.anwalt-kestler.de)

#### Wussten Sie schon ...?

Seit 2012 führt die Bundesnotarkammer das Zentrale Testamentsregister für Deutschland. In jedem Sterbefall wird es auf vorhandene Testamente und andere erbfolgerrelevante Urkunden geprüft. Die Bundesnotarkammer informiert daraufhin das zuständige Nachlassgericht, ob und welche Verfügungen zu beachten sind. So wird der letzte Wille des Verstorbenen garantiert beachtet und Nachlassverfahren können schneller vorstattengehen.